

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Landesbeirat Wald und Holz Thüringen e.V.“ und hat seinen Sitz in Erfurt. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt unter der Registernummer VR 162197 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Landesbeirat Wald und Holz Thüringen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar nicht erwerbswirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Holzverwendung, insbesondere die des heimischen Holzes. Er soll sich dazu in regionale und überregionale Gemeinschaftsaktivitäten zur Förderung der Holzverwendung einbringen und Maßnahmen auf Landesebene initiieren, finanzieren und realisieren.

Die Förderung der Holznutzung erfolgt insbesondere durch

2.1 Informationsvermittlung zu folgenden Themen:

- a. Entwicklung der regionalen Holzwirtschaft mit den Bereichen Wald- bzw. Forstwirtschaft, Holzbe- und verarbeitung
- b. Beitrag der Forst- und Holzwirtschaft zum Klimaschutz
- c. Beitrag der Forst- und Holzwirtschaft zur Entwicklung des ländlichen Raums
- d. Natürliche Dauerhaftigkeit von Holzarten und Holzschutzmaßnahmen
- e. Hemmnisse für den umfassenden Einsatz von Holz und Schritte zur Überwindung solcher Probleme
- f. Positionierung von Holz als wettbewerbsfähiger Bau – und Werkstoff
- g. Positionierung von Holz in Forschung und Lehre
- h. Einsatz von Holz in der Faser- und Biopolymerindustrie
- i. Einsatz von Holz als Energieträger

2.2 Öffentlichkeitsarbeit

- a. Kontaktpflege zu politischen Entscheidungsträgern und Verwaltungen
- b. Kontakte mit Medienvertretern zur Imagepflege von Holz und Wald
- c. Organisation von oder Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen, wie z. B. Fachtagungen
- d. Beteiligung an Messen und Ausstellungen
- e. Auslobung von Holzbaupreisen im Land Thüringen
- f. Dokumentation herausragender Holzbauten und innovativer Holzprodukte
- g. Präsentation ausgeführter oder im Bau befindlicher Objekte

2.3 Clusterinitiative Forst und Holz

Die landesweite Vernetzung der Potentiale aus Praxis und Wissenschaft im Bereich des Clusters Forst und Holz ist ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung und Entwicklung regionaler Wertschöpfungsketten sowie des erforderlichen Wissens, der Fertigkeiten und Qualifikationen. Die Clusterarbeit des Landesbeirates Wald und Holz Thüringen e.V. unterstützt sich selbst

organisierende und offene Prozesse, in denen die Mobilisierung der wirtschaftlichen Eigenkräfte im Mittelpunkt steht. Der Landesbeirat Wald und Holz Thüringen e.V. vertritt seine Mitglieder im Cluster Forst und Holz Thüringen. Zur Erreichung der Ziele kann der Landesbeirat Wald und Holz Thüringen e.V. ein Clustermanagement (CM) einrichten.

Im CM kann der Landesbeirat Wald und Holz Thüringen e.V. als Antragsteller und Zuwendungs-empfänger in Förderprojekten auftreten. Das Clustermanagement sorgt insbesondere für

- a. die Kooperation der Akteure in den Bereichen Marketing und Imagebildung, Qualitätssicherung und Innovation, Qualifizierung von Fachkräften sowie Rohstoffsicherung;
- b. die Verbesserung der Kommunikation der Akteure untereinander;
- c. die fachliche Beratung potentieller Clusterakteure, die ihrerseits eigene Förderanträge stellen können;
- d. die Weiterentwicklung von Forschungs- und Wissenstransfer, insbesondere in Zusammenarbeit mit den thüringischen Hochschulen und beruflichen Bildungseinrichtungen.

3. Der Landesbeirat Wald und Holz Thüringen e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Landesbeirats Wald und Holz Thüringen e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder des Landesbeirats Wald und Holz Thüringen e.V. arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Landesbeirats Wald und Holz Thüringen e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und dessen Aufgaben mitzuerfüllen, sowie die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Tod der natürlichen bzw. durch Auflösung der juristischen Person,
- b. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit vierteljähriger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres;
- c. durch Ausschluss; ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt, sich vereinschädigend verhält oder seinen Verpflichtungen als Vereinsmitglied nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Die nach Buchstabe b und c aus dem Verein ausgeschiedenen Mitglieder sind zur Zahlung des vollen Beitrags für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

§ 5 Organe des Vereins, Vorstand

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der geschäftsführende Vorstand, und
 - c. der erweiterte Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Der Verein wird durch den Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit durch den Stellvertreter vertreten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Dem erweiterten Vorstand gehören der geschäftsführende Vorstand, daneben der Kassensführer, der Schriftführer und bis zu fünf Beisitzer an.
4. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen, sofern ein Mitglied dies beantragt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Vertretung des Vereins nach innen und außen,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Erstellung des Haushaltsvoranschlages,
 - d. Führung der Geschäfte des Vereins,
 - e. Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
 - f. Fachliche Bewertung und darauf aufbauende Stellungnahme bei Projektanträgen im Rahmen der Clusterinitiative Forst und Holz, in denen das CM selbst als Antragsteller auftritt oder Mitglieder des Landesbeirats Wald und Holz Thüringen e.V. eigene Anträge über das CM dem Vorstand vorlegen. Die Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Vorstandssitzung oder im Umlaufverfahren.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und Zusendung möglichst aller zugehörigen Unterlagen mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuladen.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn diese zumindest ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wirksame Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der

anwesenden Stimmen. In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

5. Mitglieder können sich bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands,
 - b. Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Beschluss des Haushaltsvoranschlages und des Jahresabschlusses,
 - e. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 7 Finanzierung der Vereinsaufgaben

1. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge und sonstige Zuwendungen seiner Mitglieder und Dritter.
2. Alle Mittel des Vereins sind satzungsgemäß und nach den Grundsätzen sparsamer Haushaltsführung zu verwenden.
3. Der Beitrag wird in einer Beitragsordnung festgesetzt, die die Mitgliederversammlung beschließt. Er ist bis zum 30. September eines jeden Jahres für das laufende Jahr fällig.
4. Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie weder Anspruch auf Rückzahlung der eingezahlten Beiträge noch Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Kasse wird von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, einmal im Jahr geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung wird ein schriftlicher Bericht erstellt.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Satzungsänderungen

Die Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an einen gemeinnützigen Träger innerhalb des Clusters Forst und Holz. Dieser muss es einem Zweck zuführen, welcher die ausschließliche Verwendung zur Unterstützung nachhaltiger Forstwirtschaft in Thüringen vorsieht. Eine Verteilung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist unzulässig.